

Walter Schlesinger, Die Anfänge der deutschen Königswahl, ZRG. Germ. Abt. 66 (1948) 381—440. — S. gewinnt dem in letzter Zeit fast zuviel behandelten Thema (vgl. oben S. 609f. und unten) einige neue wesentliche Seiten ab, vor allem durch eingehende Berücksichtigung des germanischen Elements. So sind seine deutschen Belege für die Vorstellung vom Heil des Königs (S. 401) außerordentlich wichtig. Auch der Vergleich der lat. Quellen mit den ahd. und dem Heliand erweist sich als äußerst fruchtbar, um verständlich zu machen, was die Quellen meinen. Der Aufsatz ist so ein wichtiger Beitrag zum Übersetzungsproblem. Förderlich ist auch der Vergleich des Erbganges (Teilung) bei Reich und Haus (S. 412 ff.). Dagegen scheint mir fraglich, ob man wirklich der Huldigung die rechtsbegründende Kraft bei der Wahl zuschreiben darf (S. 423 ff.). Auch die starke Betonung des Gefolgschaftsgedankens für das allgemeine Untertanenverhältnis erweckt Bedenken.

Martin Lintzel, Zu den deutschen Königswahlen der Ottonenzeit, ZRG. Germ. Abt. 66 (1948) 46—63. — Um die Literatur über die Königswahl nicht unnötig anschwellen zu lassen, beschränkt sich L. auf eine kurze Darlegung seines Standpunktes, vor allem gegenüber Tellenbach und Rörig (vgl. oben S. 610). Er scheint mir Recht zu haben mit der Warnung, daß Geblütsrecht und Designation gegenüber der Wahl nicht überschätzt werden dürfen: weder jenes noch diese geben dem dadurch Begünstigten ein ausschließliches Recht; die Großen (nicht die Herzöge) konnten sich u. U. auch anders entscheiden. Daß sie es oft nicht taten, ist ein politisches, kein rechtliches Faktum. L. weist besonders auf Thietmars Bericht über die Wahl von 1002 hin, der nicht seiner Bedeutung entsprechend gewürdigt werde.

Helmut Beumann, Sakrale Legitimierung des Herrschers der ottonischen Zeit, ZRG. Germ. Abt. 66 (1948) 1—45. Derselbe, Widukind von Korvey als Geschichtsschreiber und seine politische Gedankenwelt, Westfalen 27 (1948) 161—176. — Der erste Aufsatz sucht den Vorhang zu lüften, der bei den meisten Autoren den vorchristlichen Hintergrund ihrer Anschauung verdeckt (S. 44). Widukind benützte, um Heinrichs fehlendes Geblütsrecht zu ersetzen, den germanischen Heilsbegriff: *fortuna* und *mores* (in Konrads I. Rede bei der Designation I 25), *virtus* und *constantia* (I 12) bezeichnen ihn; auch Otto, der Vater Heinrichs I., sei ihm als Inhaber des *summum imperium*, einer faktischen Hegemonie, Heilsträger. Das wirft schwere Übersetzungsprobleme auf: so berechtigt die Frage nach vorchristlichen Vorstellungen Widukinds ist, so schwierig ist es doch, anzunehmen, daß der Heilsbegriff, der in der Designationsrede Konrads deutlich genug durchschimmert, andernorts so undeutlich bezeichnet sein soll (vgl. dazu auch Schlesinger im oben angezeigten Aufsatz, dessen Ausführungen tiefer dringen und weiter führen). Eine *translatio imperii* hat Widukind, wie B. richtig darlegt, so wenig gekannt wie die Mehrzahl der karolingischen und ottonischen Geschichtsschreiber. An ihrer Stelle lasse er das Heil der Franken, in den Gebeinen des heiligen Veit konkretisiert, an die Sachsen übergehen (S. 22) — eine Auslegung der wichtigen Stelle I 34, die m. E. wenigstens nicht beweisbar ist. Von da aus kommt B. zu einer neuen Deutung der Nachrichten der Vita Mathildis über Ottos Kaisertum. In einer scharfsinnigen Beweisführung, die freilich infolge zu großer Subtilität nicht überall überzeugt, legt B. dar, daß auch die Vita das Königtum der Ottonen in früheren Vorgängen vorgezeichnet findet und wie Widukind ein Heerkaisertum